



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An

- die Landkreise und kreisfreien Städte
im Land Brandenburg

- die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter
im Land Brandenburg

über

die Landräte als allgemeine untere Landesbehörden

nachrichtlich:

- alle Häuser der Landesregierung

- Landkreistag Brandenburg

Herrn Dr. Humpert
Jägerallee 25

14469 Potsdam

- Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Herrn Böttcher
Stephensonstr. 4

14482 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Hanne

Gesch.Z.: III/1-340-00

Hausruf: (0331) 866 2314

Fax: (0331) 293788

Internet: www.mi.brandenburg.de

steffen.hanne@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt

Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 28. November 2011

Rundschreiben - Grenzen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes im Umfeld von Kommunalwahlen

Aus aktuellem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Vorbemerkungen

Kommunale Körperschaften können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. In Ausgestaltung des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG bedürfen Satzungen als untergesetzliche Rechtsnorm der öffentlichen Bekanntmachung.

Die wesentlichen Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung sind § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)¹ und die auf Grund der dort enthaltenen Verordnungsermächtigung erlassene Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV)².

Das amtliche Bekanntmachungsblatt

Werden öffentliche Bekanntmachungen in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt nach § 1 Abs. 2 BekanntmV vorgenommen, sind dabei die Vorgaben des § 4 BekanntmV zu beachten. Die Gebietskörperschaft hat das amtliche Bekanntmachungsblatt selbst herauszugeben. Es muss in seinem Titel die Bezeichnung "Amtsblatt" führen und den Geltungsbereich bestimmen (z. B. Amtsblatt für die Gemeinde ...). Daneben können im Titel eine zusätzliche Bezeichnung aufgenommen und auf der Titelseite bildliche oder zeichnerische Darstellungen abgedruckt werden.

Sofern das amtliche Bekanntmachungsblatt neben öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil) auch ortsspezifische Nachrichten und Hinweise auf Veranstaltungen (nichtamtlicher Teil) enthält, so kann für diesen Teil abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 BekanntmV ein anderer Herausgeber verantwortlich sein. **Bei Nachrichten sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Neutralität zu beachten.** Dies gilt auch, wenn für den nichtamtlichen Teil ein anderer Herausgeber verantwortlich ist. Ein amtliches Bekanntmachungsblatt darf Anzeigen nur enthalten, wenn es nicht vom Herausgeber selbst verlegt wird und wenn Verleger, der für die Anzeigen Verantwortliche oder der Anzeigenwerber keine Bediensteten der betreffenden kommunalen Körperschaft sind (vgl. § 4 Abs. 4 BekanntmV).

Ortsspezifische Nachrichten im nichtamtlichen Teil des amtlichen Bekanntmachungsblattes

Grundsätzlich kann die Körperschaft auch den nichtamtlichen Teil des amtlichen Bekanntmachungsblattes zur Erfüllung der aus § 13 BbgKVerf resultierenden Verpflichtung nutzen, über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu informieren. Zu beachten sind auch bei ortsspezifischen Nachrichten die Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität, sowie presse- und wettbewerbsrechtliche Verbote. Eine Beschränkung auf einen rein informativen, nicht bewertenden Charakter des nichtamtlichen Teils ist erforderlich um eine unzulässige wettbewerbsrechtliche Konkurrenz zu anderen periodischen Druckwerken zu vermeiden. Ortsspezifische

¹ http://bravors.lvnbb.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47187.de#3

² http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.13983.de

Nachrichten sind ortsspezifische sachliche Berichte, die sich jeglichen Kommentars oder sonstiger Meinungsäußerungen enthalten.

Grundsätzlich zulässig ist, wenn der Hauptverwaltungsbeamte, die kommunale Vertretung oder eine Fraktion den nichtamtlichen Teil des amtlichen Bekanntmachungsblattes nutzt, um nachrichtlich und sachlich über Arbeit und Erfolge in Form von Leistungs- oder Jahresberichten zu informieren. Unzulässig ist jegliche parteipolitische Stellungnahme. I.ü. gelten im Vorwahlkampf die nachstehenden Grundsätze.).

Grundsätze für die kommunale Öffentlichkeitsarbeit in Vorwahlzeiten

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung folgende Grundsätze in Form von Leitsätzen aufgestellt (Entscheidung vom 02.03.1977 im Verfahren 2 BvE 1/76, BVerfGE 44, 125; NJW 1997, S. 751 ff.):

- „Den Staatsorganen ist es von Verfassungswegen versagt, sich in amtlicher Funktion im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen, insbesondere durch Werbung die Entscheidung des Wählers zu beeinflussen.“
- „Das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit wird verletzt, wenn Staatsorgane als solche parteiergreifend zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den Wahlkampf einwirken.“
- „Ein parteiergreifendes Einwirken von Staatsorganen in die Wahlen zur Volksvertretung ist auch nicht zulässig in der Form der Öffentlichkeitsarbeit. Die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung findet dort ihre Grenze, wo die Wahlwerbung beginnt.“
- „Aus der Verpflichtung der Bundesregierung, sich jeder parteiergreifenden Einwirkung auf die Wahl zu enthalten, folgt schließlich für die Vorwahlzeit das Gebot äußerster Zurückhaltung und das Verbot jeglicher mit Haushaltsmitteln betriebener Öffentlichkeitsarbeit in Form von so genannten Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsberichten.“
- „Die Bundesregierung muss Vorkehrungen treffen, dass die von ihr für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit hergestellten Druckwerke nicht von den Parteien selbst oder von anderen sie bei der Wahl unterstützenden Organisationen oder Gruppen zur Wahlwerbung eingesetzt werden.“

Nach ständiger Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts gelten die vorgenannten Grundsätze auch für den kommunalen Bereich.

Den kommunalen Organen und Verwaltungen ist es also verwehrt, sich **in amtlicher Funktion** im Hinblick auf die Wahlen mit bestimmten Parteien oder sonstigen Wahlvorschlagsträgern oder Kandidaten zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen. Je näher der Termin der Wahl rückt, um so mehr tritt die Informationsaufgabe der Verwaltung zurück und erhält das Gebot, die politische Willensbildung des Volkes von der Einflussnahme der Verwaltung freizuhalten, Vorrang. In der „**heißen Wahlkampfphase**“ ist mithin **äußerste Zurückhaltung geboten**.

Allgemein ist die Vorwahlzeit auf einen Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltag festgelegt worden. (SaarVerfGH, Urteil vom 01.07.2010 – Lv 4/09 – BeckRS 2010, S. 50495)

Die bedeutet, dass ein Arbeits-, Leistungs- oder Erfolgsbericht, welcher durch den Hauptverwaltungsbeamten einer Gebietskörperschaft im nichtamtlichen Teil des amtlichen Verkündungsblattes veröffentlicht wird, außerhalb der Vorwahlzeit als zulässige kommunale Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des § 13 BbgKVerf zu werten ist, bei Veröffentlichung während der Vorwahlzeit unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze als unzulässige Wahlwerbung betrachtet werden muss. Ein solcher Verstoß kann u.U. zur Ungültigkeit der Wahl führen (Urteil des VG Meiningen vom 24.10.2006 2 K 444/06 Me - zit. nach Juris -)

In dem Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltag sollte daher auf die Veröffentlichung solcher Arbeits-, Leistungs- oder Erfolgsberichte im Interesse eines rechtmäßigen Wahlablaufs verzichtet werden.

Von den in Vorwahlzeiten gebotenen Beschränkungen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit unberührt bleiben informierende, wettbewerbsneutrale Veröffentlichungen, die aus **aktuellem Anlass** geboten sind. Zulässig ist daher beispielsweise auch in der Vorwahlzeit die Information über die Ergebnisse der letzten Sitzung der kommunalen Vertretung.

Im Auftrag
Keseberg

Dieses Dokument wurde am 28. November 2011 durch Herrn Rudolf Keseberg elektronisch schlussgezeichnet.